

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 107 vom 26.4.2008.

**Urteil des Gerichts vom 24. November 2010 —
Marcuccio/Kommission**

(Rechtssache T-9/09 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Abweisung der Klage im ersten Rechtszug als offensichtlich unzulässig — Antrag auf Rückgabe persönlicher Gegenstände — Mitteilung der Entscheidung, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde, in einer anderen Sprache als der der Beschwerde — Verspätete Klage — Fehlen einer Antwort auf einen im ersten Rechtszug gestellten Antrag)

(2011/C 13/45)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Anderer Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 4. November 2008, Marcuccio/Kommission (F-133/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Der Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 4. November 2008, Marcuccio/Kommission (F-133/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) wird insoweit aufgehoben, als darin nicht über den Antrag auf Feststellung der Inexistenz der im ersten Rechtszug angefochtenen Entscheidung entschieden würde.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Klage wird abgewiesen, soweit mit ihr die Feststellung der Inexistenz der streitigen Entscheidung begehrt würde.
4. Herr Luigi Marcuccio trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind. Die in Zusammenhang mit dem Verfahren im ersten Rechtszug, das zu dem oben genannten Beschluss Marcuccio/Kommission geführt hat, stehenden Kosten sind entsprechend den in Nr. 2 des Tenors dieses Beschlusses festgelegten Modalitäten zu tragen.

(¹) ABl. C 55 vom 7.3.2009.

**Urteil des Gerichts vom 24. November 2010 — Nike
International/HABM — Muñoz Molina (R10)**

(Rechtssache T-137/09) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke R10 — Nicht eingetragene nationale Wortmarke R10 — Übertragung der nationalen Marke — Verfahrensfehler)

(2011/C 13/46)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Nike International Ltd (Beaverton, Oregon, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. de Justo Bailey)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Aurelio Muñoz Molina (Petrer, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 21. Januar 2009 (Sache R 551/2008-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der DL Sports & Marketing Ltda und Herrn Aurelio Muñoz Molina

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 21. Januar 2009 (Sache R 551/2008-1) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 129 vom 6.6.2009.

**Urteil des Gerichts vom 10. November 2010 —
HABM/Simões Dos Santos**

(Rechtssache T-260/09 P) (¹)

(Rechtsmittel — Anschlussrechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2003 — Annullierung und Neuberechnung des Verdienstpunkteguthabens — Durchführung eines Urteils des Gerichts — Rechtskraft — Rechtsgrundlage — Keine Rückwirkung — Berechtigtes Vertrauen — Materieller Schaden — Verlust einer Beförderungschance — Immaterieller Schaden)

(2011/C 13/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: I. de Medrano Caballero im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck)